

Ausgefertigt durch: Frau Brix
Ausfertigungsdatum: 23.11.2023

Beschlussvorlage - Nr.: SR 611/49/2023

der Sitzung der/des
Stadtrates/Verwaltungsausschuss
Ausschuss Umwelt/Technik

Beschluss-Nr.:

Abstimmungsergebnis: **von 22**

Tischvorlage: ja/nein
öffentlich/ nichtöffentlich

dafür dagegen Enthaltungen Befangenheit

vorberaten im Aufsichtsrat am:

Verwaltungsausschuss am:

Beteiligungen am Verfahren:

Ausschuss Umwelt/Technik am: 06.11.2023

SB Friedhofswesen
B & P Management- und Kommunal-
beratung GmbH

Stadtrat am: **11.12.2023**

Beschlussgegenstand

Beratung und Beschlussfassung zur Satzung der Stadt Altenberg über die Erhebung von Gebühren für den Friedhof Altenberg, den anonymen Urnenhain Altenberg und für städtische Gebäude und Einrichtungen auch auf kirchlichen Friedhöfen in der Stadt Altenberg (Friedhofsgebührensatzung)

Der Stadtrat/ Ausschuss U/T/ Verwaltungsausschuss beschließt:

die vorberatene Satzung der Stadt Altenberg über die Erhebung von Gebühren für den Friedhof Altenberg, den anonymen Urnenhain Altenberg und für städtische Gebäude und Einrichtungen auch auf kirchlichen Friedhöfen in der Stadt Altenberg (Friedhofsgebührensatzung) auf Basis des Satzungsentwurfes der Verwaltung und aufgrund der Beschlussempfehlung des Ausschusses Umwelt/Technik vom 06.11.2023.

Befangenheit gemäß § 20 SächsGemO lag nicht vor.

Finanzielle Auswirkungen (in €): keine/ einmalige/ periodisch wiederkehrende Ein-
nahmen

im Ergebnishaushalt

im Finanzhaushalt

Begründung/Sachverhalt:

Die Stadt Altenberg als Friedhofsträgerin verwaltet den Friedhof in Altenberg, inkl. anonymen Urnenhain und ist zudem ganz oder teilweise zuständig für diverse Trauerhallen auch auf kirchlichen Friedhöfen im Gemeindegebiet der Stadt Altenberg. Für die Benutzung dieser Einrichtungen besteht eine Satzungsregelung (Friedhofsatzung). Zur Erhebung der Gebühren dieser Einrichtungen besteht zudem eine weitere Satzungsregelung (Friedhofsgebührensatzung).

Die Stadt Altenberg hat für die pflichtgemäße Gebührenkalkulation zur Friedhofsgebührensatzung entsprechend der gesetzlichen Vorgaben aus dem Sächsischen Kommunalabgabengesetz ein externes Büro (B&P Management- und Kommunalberatung GmbH) mit der Erstellung einer Kostenkalkulation für alle städtischen Einrichtungen beauftragt. Diese hat eine Nachkalkulation der Jahre 2018 bis 2020 und eine Plankalkulation der Jahre 2022 bis 2027 erstellt. Das Ergebnis ist Teil nachvollziehbar. Bei der Erstellung der Friedhofsgebührensatzung wurden die durch das externe Büro kalkulierten Gebühren und die daraus resultierenden Kostensätze unverändert in die Satzung übernommen und dem Ausschuss Umwelt/Technik vorgeschlagen. Jedoch ist hat der Ausschuss in seiner Sitzung vom 06.11.2023 im Rahmen der Gebührensatzungserörterung bei den Trauerhallen Änderungen beschlossen. Es wurden demnach nicht die kalkulierten Gebühren für die Trauerhallen in der Satzung festgelegt, sondern die prozentuale Erhöhung der bisherigen Gebühren für Trauerhallennutzung. Die prozentuale Erhöhung wurde ermittelt, ausgehend von den kalkulierten Gebühren 2018 und 2023. Hierzu wurde eine Anlage zur weiteren Verdeutlichung beigefügt.

Die Satzung wurde im Ausschuss Umwelt/Technik am 06.11.2023 vorberaten und zur Beschlussempfehlung für den Stadtrat beschlossen.

Im Zuge der Überarbeitung der Friedhofsgebührenkalkulation wurde auch die Notwendigkeit erkannt, die bisherige Friedhofsatzung zu überarbeiten (weiterer TOP). Diese überarbeitete Friedhofsatzung enthält nunmehr abschließende Regelungen für alle Einrichtungen und Bestattungsmöglichkeiten, Grabgestaltung etc. der Stadt Altenberg.

Für die Erstellung der Friedhofsatzung und der Friedhofsgebührensatzung wurden, neben zu übernehmenden Friedhofsregelungen (alt) zusätzlich eine Mustersatzung und Satzungen vergleichbarer Kommunen herangezogen.

Anlagen zur Beschlussfassung:

- Entwurf Friedhofsgebührensatzung
- Nachkalkulation, Plankalkulation, Erläuterungsbericht
- Gegenüberstellung Änderungen Friedhofsgebührensatzung
- Gebührenvergleich Kalkulation
- Gebührenerhöhung Trauerhallen laut Beschluss Ausschuss U/T 06.11.2023
- Beantwortung Anfrage Trauerhallen Oberbärenburg, Schellerhau, Zinnwald-Georgenfeld

Abstimmung erfolgte mit:

SG Friedhofswesen, B & P Steuerbüro

Gesetzliche Grundlagen (Gesetze, Beschlüsse u. ä.) der Beschlussfassung:

- Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)
 - Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG)
 - Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG)
 - Sächsisches Bestattungsgesetz (SächsBestG)
-

Verteiler für Vorlage:

Bürgermeister
Stadträte
Amtsleiter
Leiterin SG 3

Verteiler für Beschlüsse:

Bürgermeister
Amtsleiter
Leiterin SG 3


Wiesenberg
Bürgermeister

**Satzung der Stadt Altenberg über die Erhebung von Gebühren
für den Friedhof Altenberg, den anonymen Urnenhain Altenberg und für städtische
Gebäude und Einrichtungen auch auf kirchlichen Friedhöfen in der Stadt Altenberg
(Friedhofsgebührensatzung)
vom XX.XX.XXXX**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung – SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) i. g. F., der §§ 1, 2, 9 und 10 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116) i. g. F., in Verbindung mit §§ 2 und 7 des Sächsischen Gesetzes über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (Sächsisches Bestattungsgesetz – SächsBestG) vom 8. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1321) i. g. F., hat der Stadtrat der Stadt Altenberg in öffentlicher Sitzung vom XX.XX.XXXX folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

- I. Gebühren**
 - § 1 Gebührenpflicht
 - § 2 Gebührenschuldner
 - § 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit
 - § 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren
 - § 5 Auskunfts- und Informationspflicht

- II. Gebührentarif**
 - § 6 Nutzungsgebühren
 - § 7 Bestattungsgebühren
 - § 8 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen
 - § 9 Gebühren für die Grabberäumung
 - § 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren
 - § 11 Gebühren für die Benutzung von Trauerhallen
 - § 12 Verwaltungskosten
 - § 13 Gebühren für besondere zusätzliche Leistungen

- III. Schlussbestimmungen**
 - § 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Gebühren

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofs Altenberg, des anonymen Urnenhains Altenberg und von städtische Gebäuden, Einrichtungen und Anlagen auf kirchlichen Friedhöfen in der Stadt Altenberg sowie für besondere Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben. Dabei umfasst die Bezeichnung Grabstätte oder Grabstelle ein oder mehrere Grablager.
- (2) Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die dem Friedhofsträger entstanden sind.

- (3) Die nach dieser Satzung zu erhebenden Gebühren verstehen sich als Nettogebühren. Sofern einzelne Gebühren der Umsatzsteuer unterliegen, werden die Gebühren zuzüglich der gesetzlich anfallenden Umsatzsteuer erhoben.
- (4) Mit der Verwendung der männlichen Form zum Zwecke der Personifizierung sind Frauen und Männer sowie das diverse Geschlecht in dieser Satzung gleichermaßen angesprochen; eine Diskriminierung wegen des Geschlechts und der sexuellen Identität ist damit nicht bezweckt.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Gebühr ist
 1. der Verfügungsberechtigte/ Nutzungsberechtigte;
 2. der für die Grabstelle Verantwortliche oder
 3. der Antragsteller beziehungsweise Auftraggeber einer gebührenpflichtigen Leistung oder wer sonst nach Gesetz oder letztwilliger Verfügung der/ des Verstorbenen die Bestattungskosten zu tragen hat.
- (2) Für alle mit der Bestattung zusammenhängenden Gebühren haftet in jedem Falle auch der Bestattungspflichtige (Haftungsschuldner).
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Der Gebührenbescheid wird dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern nicht im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (3) Die Friedhofsträgerin kann - außer in Notfällen - die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.

§ 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren

- (1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) Wird einem Verzicht auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes durch die Friedhofsträgerin stattgegeben, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr bleibt davon unberührt und ist jährlich bis zum Ablauf der Ruhezeit zu entrichten.

§ 5 Auskunfts- und Informationspflicht

Die Gebührenschuldner haben zur Veranlagung der Gebühren vollständige und richtige Auskünfte zu erteilen. Dies gilt auch für nachträgliche Änderungen der Wohnanschrift u. a. für die Gebührenerhebung notwendigen Informationen.

II. Gebührentarif

§ 6 Nutzungsgebühren

Für Nutzungsrechte an Grabstellen werden folgende Grabnutzungsgebühren erhoben:

1. Grabnutzungsgebühren

1.1	Urnenwahlgrab 10 Jahre (Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres)	219,00 €
1.2	Urnenwahlgrab 20 Jahre (Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres)	438,00 €
1.3	Erdwahlgrab 10 Jahre (Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres)	630,00 €
1.4	Erdwahlgrab 20 Jahre (Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres)	1.260,00 €
1.5	Doppelwahlgrab/ Gruft	2.835,00 €
1.6	Verlängerung Urnenwahlgrab pro Jahr	22,00 €
1.7	Verlängerung Erdwahlgrab pro Jahr	63,00 €
1.8	Verlängerung Doppelwahlgrab/ Gruft pro Jahr	142,00 €

2. Urnengrabnutzungsgebühren (inkl. 20 Jahre Friedhofsunterhaltung)

2.1	Urnengemeinschaftsgrabanlage 10 Jahre (Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres)	653,00 €
2.2	Urnengemeinschaftsgrabanlage 20 Jahre (Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres)	1.305,00 €
2.3	Kolumbarium (Urnenwandsystem) 20 Jahre (je Kammer)	1.879,00 €
2.4	Verlängerung Kolumbarium pro Jahr und Kammer	94,00 €
2.5	Urnenhain (anonym) 10 Jahre (Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres)	375,00 €
2.6	Urnenhain (anonym) 20 Jahre (Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres)	749,00 €
2.7	Baumbestattung 20 Jahre (je Erdröhre)	1.687,00 €
2.8	Verlängerung Baumbestattung pro Jahr und Erdröhre	84,00 €

§ 7 Bestattungsgebühren

(1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, jedoch ohne Bedecken mit einer Bepflanzung, werden Gebühren nach den tatsächlich entstandenen Kosten erhoben. Darüber hinaus werden Verwaltungskosten gemäß der Verwaltungskostensatzung der Stadt Altenberg erhoben.

(2) Für die Beisetzung in einer Ehrengrabstätte werden keine Gebühren erhoben.

§ 8 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen

Für Ausgrabungen aufgrund richterlicher Anordnungen und für Umbettungen werden Gebühren nach den tatsächlich entstandenen Kosten erhoben. Darüber hinaus werden Verwaltungskosten gemäß der Verwaltungskostensatzung der Stadt Altenberg erhoben.

§ 9 Gebühren für die Grabberäumung

Für die Beräumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit, nach der Entziehung des Nutzungsrechtes beziehungsweise nach der Entfernung von nicht genehmigten Grabmalen und baulichen Anlagen durch den Friedhofsträger oder durch von ihm Beauftragte werden Gebühren nach den tatsächlich entstandenen Kosten erhoben. Darüber hinaus werden Verwaltungskosten gemäß der Verwaltungskostensatzung der Stadt Altenberg erhoben.

§ 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Für die laufende Pflege und Unterhaltung sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof (außer Urnengemeinschaftsanlage, anonymer Urnenhain, Kolumbarium, Baumbestattung) wird unabhängig von der Größe der Grabstelle je Grablager jährlich folgende Gebühr erhoben:

3. Friedhofsunterhaltungsgebühr

3.1	Friedhofsunterhaltungsgebühr je Grablager und Jahr	43,00 €
3.2	Friedhofsunterhaltungsgebühr je Grablager und Monat - bei unterjähriger Nutzung im ersten und letzten Nutzungsjahr	3,60 €

§ 11 Gebühren für die Benutzung von Trauerhallen

(1) Für die Benutzung der Trauerhallen auf den Friedhöfen der nachfolgend genannten Stadt- bzw. Ortsteilen werden folgende Gebühren erhoben:

4. Trauerhallen

4.1	Altenberg	234,00 €
4.2	Geising	450,00 €
4.3	Fürstenuau	74,00 €
4.4	Fürstenwalde	72,00 €
4.5	Lauenstein	340,00 €
4.6	Liebenau	105,00 €
4.7	Schellerhau zzgl. direkte Abrechnung Aufwand Kirche	182,00 €

(2) Für die Gestellung eines Musikers, von Technik oder sonstiger Leistungen bei der Benutzung der Trauerhallen, nur falls über die Friedhofsträgerin vereinbart, gelten die jeweils

tatsächlich angefallenen Kosten. Darüber hinaus werden Verwaltungskosten gemäß der Verwaltungskostensatzung der Stadt Altenberg erhoben.

§ 12 Verwaltungskosten

Soweit keine Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden Verwaltungskostensatzung der Stadt Altenberg erhoben werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Verwaltungsgebühren, zuzüglich Auslagen:

5. Verwaltungsgebühren

5.1	Zulassungsgebühr für Arbeiten eines Dienstleistungserbringers auf dem Friedhof	23,00 €
5.2	Grabmahlgenehmigung	23,00 €
5.3	Umschreibung der Rechte für Grabstellen	23,00 €

§ 13 Gebühren für besondere zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, wird eine Gebühr nach dem tatsächlichen Arbeits- und Sachaufwand erhoben.

III. Schlussbestimmungen

§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.03.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Altenberg vom 14.11.2017, einschließlich der 1. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Altenberg vom 21.04.2020 außer Kraft.

Altenberg, XX.XX.2023
Markus Wiesenberg
Bürgermeister

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Altenberg, den XX.XX.2023

Wiesenberg
Bürgermeister

(Siegel)

Friedhofsgebühren

Übersicht Stadtrat

1. Grabnutzungsgebühren

	Kalkulation 2018-2020	Satzung 2017	Kalkulation 2023-2027	Erhöhung zur Satzung 2017	Erhöhung zur Kalkulation 2018-2020
--	--------------------------	-----------------	--------------------------	---------------------------------	--

1.1	Urnenwahlgrab 10 Jahre (Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres)	76,00 €	76,00 €	219,00 €	188,2%
1.2	Urnenwahlgrab 20 Jahre (Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres)	151,00 €	151,00 €	438,00 €	190,1%
1.3	Erdwahlgrab 10 Jahre (Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres)	217,00 €	217,00 €	630,00 €	190,3%
1.4	Erdwahlgrab 20 Jahre (Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres)	434,00 €	434,00 €	1.260,00 €	190,3%
1.5	Doppelwahlgrab/ Gruft	975,00 €	975,00 €	2.835,00 €	190,8%
1.6	Verlängerung Urnenwahlgrab pro Jahr	8,00 €	8,00 €	22,00 €	175,0%
1.7	Verlängerung Erdwahlgrab pro Jahr	22,00 €	22,00 €	63,00 €	186,4%
1.8	Verlängerung Doppelwahlgrab/ Gruft pro Jahr	49,00 €	49,00 €	142,00 €	189,8%

2. Urnengrabnutzungsgebühren (inkl. 20 Jahre Friedhofsunterhaltung)

2.1	Urnengemeinschaftsgrabanlage 10 Jahre (Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres)		599,50 €	653,00 €	8,9%	
2.2	Urnengemeinschaftsgrabanlage 20 Jahre (Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres)	1.199,00 €	1.199,00 €	1.305,00 €	8,8%	
2.3	Kolumbarium (Urnenwandsystem) 20 Jahre (je Kammer)	1.292,00 €	1.292,00 €	1.879,00 €	45,4%	
2.4	Verlängerung Kolumbarium pro Jahr und Urne	26,00 €	26,00 €	94,00 €	261,5%	
2.5	Urnenhain (anonym) 10 Jahre (Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres)		435,50 €	375,00 €	-13,9%	
2.6	Urnenhain (anonym) 20 Jahre (Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres)	865,00 €	865,00 €	749,00 €	-13,4%	
2.7	Baumbestattung 20 Jahre (je Erdröhre)		1.199,00 €	1.687,00 €	40,7%	
2.7	Verlängerung Baumbestattung pro Jahr und Erdröhre		59,95 €	84,00 €	40,1%	

3. Friedhofsunterhaltungsgebühr

3.1	Friedhofsunterhaltungsgebühr	37,00 €	37,00 €	43,00 €	16,2%	
3.2	Friedhofsunterhaltungsgebühr je Grablager je Monat bei unterjähriger Nutzung (erstes und letztes Nutzungsjahr)	/	/	3,60 €		

4. Trauerhallen

Gebühren für Satzung sind der weiteren Anlage Entscheidung Ausschuss zu entnehmen

4.1	Altenberg	166,00 €	100,00 €	388,00 €	288,0%	133,7%
4.2	Geising	751,00 €	250,00 €	1.351,00 €	440,4%	79,9%
4.3	Fürstenau	163,00 €	50,00 €	241,00 €	382,0%	47,9%
4.4	Fürstenwalde	226,00 €	50,00 €	326,00 €	552,0%	44,2%
4.5	Lauenstein	98,00 €	50,00 €	666,00 €	1232,0%	579,6%
4.6	Liebenau	904,00 €	100,00 €	951,00 €	851,0%	5,2%
4.7	Schellerhau zzgl. direkte Abrechnung Aufwand Kirche	296,00 €	50,00 €	1.076,00 €	2052,0%	263,5%

5. Verwaltungsgebühren

5.1	Zulassungsgebühr für Arbeiten eines Dienstleistungserbringers auf dem Friedhof		20,00 €	23,00 €	15%	
5.2	Grabmahlgenehmigung		38,00 €	23,00 €	-39,5%	
5.3	Umschreibung der Rechte für Grabstellen		38,00 €	23,00 €	-39,5%	